



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 468-469)**

Titel **Verordnung des Kirchenrathes betreffend die Begräbnißfeier von Dissidenten. (Am 29. November 1879 vom Regierungsrathe genehmigt. Amtsbl. 1879. 949.)**

Ordnungsnummer

Datum 29.11.1879

[S. 468] 1. Die Kirchenpflegen werden eingeladen, bei Beerdigung von Personen, welche der Landeskirche nicht angehört haben, auf Verlangen der Hinterlassenen den Gebrauch der Glocken in der üblichen Weise zu gestatten, und falls es in gehöriger Form nachgesucht wird, dem Leichenbegleit zur Vornahme der gottesdienstlichen Leichenfeier die Kirche einzuräumen, sei es gegen eine billige für alle Fälle festzustellende Entschädigung, sei es unentgeltlich.

2. Die Kirchenpflegen haben über Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in der Kirche bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen und dafür zu sorgen, daß dieselben nicht mit der Beerdigung von Gliedern der Landeskirche oder mit dem öffentlichen Gottesdienste der Kirchgemeinde zusammentreffen.

In dem begleitenden Kreisschreiben sagt der Kirchenrath: «Es ist selbstverständlich, daß das Verfügungsrecht über die gottesdienstlichen Lokale der Kirchgemeinde diesen letztern, bzw. ihren Organen zusteht, und daß von einer förmlichen Verpflichtung, dieselben auch den außerkirchlichen Gemeinschaften bei Leichenbegräbnissen einzuräumen, keine Rede sein kann. Wo die Hinterlassenen eines Verstorbenen, der einer solchen Gemeinschaft angehörte, die Ueberlassung der Kirche zu einer Leichenfeier wünschen, da haben sie ein diesfälliges Gesuch an die Kirchenpflege zu richten, welche, sei es jeweilen über den einzelnen Fall, sei es grundsätzlich, nach freiem Ermessen entscheidet. Sollten sich in Folge einer allgemein ertheilten Bewilligung allmählig Unzukömmlichkeiten oder Störungen für das kirchliche Gemeindeleben herausstellen, so stände selbstverständlich der Kirchenpflege jederzeit nicht nur das Recht zu, sondern läge ihr auch die Pflicht ob, die ertheilte Bewilligung für die Zukunft zurückzuziehen.» Bezüglich der Höhe der Entschädigung hält sich der Kirchen- // [S. 469] rath überzeugt, daß solche überall im Sinne der Billigkeit und des Entgegenkommens ausfallen werde. (1. Dezember 1879.)

Im Jahresbericht pro 1882 spricht sich der Kirchenrath dahin aus: Grundsätzlich soll Gesuchen um Benutzung der Kirche möglichst Rechnung getragen werden, die Zahl der Anhänger einer Gemeinschaft kann hiebei nicht entscheiden; der Umstand, daß die Gesuchsteller die Kirchensteuer bezahlen, ist in Berücksichtigung zu ziehen; für den einzelnen Fall muß die Entscheidung der Kirchenpflege nach den besondern Verhältnissen vorbehalten bleiben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]